

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 19. Februar 2018

Nr. 04

<i>Inhalt</i>	Seite
Siebente Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003 vom 5. Februar 2018	177
Siebente Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 vom 02.02.2018	190
Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 3. August 2005 vom 02.02.2018	193
Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. September 2007 vom 02.02.2018	197
Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ vom 19. September 2007 vom 02.02.2018	201
Siebente Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 vom 02.02.2018	205
Siebente Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 vom 02.02.2018	209

Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 02.02.2018	213
Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, - Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 02.02.2018	216
Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 02.02.2018	220
Neunte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 vom 02.02.2018	224
Vierte Ordnung über das Verfahren zur Berufung vom Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008	228

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2018/04
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Siebente Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für den Studiengang Pharmazie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss
des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003
vom 5. Februar 2018**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV NRW S. 547) sowie aufgrund von § 8 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 7 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 886), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss des Zweiten Abschnittes der Pharmazeutischen Prüfung vom 25. Juni 2003 (AB Uni 2003/10, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 9. August 2016 (AB Uni 32/2016, S. 2371 ff.), wird folgendermaßen geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden „§ 10a Zuständigkeit“, „10b Prüfungsausschuss“ und „§ 11b Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ neu aufgenommen und „§ 12 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen“ ersetzt durch „§ 12 Pharmazeutische Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen zur Pharmazeutischen Prüfung“.

2. § 3 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Aufgrund des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 vom 21. November 2006 (GV. NRW. S. 604) in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 1 Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GV. NRW. S. 510) können im Studiengang sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester Zulassungszahlen (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerber) durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger (1. Fachsemester) in Pharmazie wird von der

„Stiftung für Hochschulzulassung „hochschulstart.de“,
Sonnenstraße 171, 44137 Dortmund

durchgeführt. Die Zulassung zu höheren Semestern erfolgt durch die Westfälische Wilhelms-Universität Münster. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt das Studierendensekretariat oder die zentrale Studienberatung der Universität.“

3. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 10 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung dieses Studienganges wegen deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der Lehrenden der Prüfungsausschuss oder die/der von ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 59 Abs. 2 HG). Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Studierende, die aufgrund der Teilnehmerbegrenzung an einer Veranstaltung zu dem im Studienplan ausgewiesenen Zeitpunkt nicht teilnehmen konnten, sind im darauf folgenden Semester mit der höchsten Priorität zu berücksichtigen.
- Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich derjenigen, die die Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind nachgeordnet gleichrangig zu berücksichtigen.
- Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung teilgenommen haben.
- Ist innerhalb der genannten Gruppen eine Auswahl erforderlich, so wird durch das Los entschieden.

Der Fachbereich stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl nach Möglichkeit kein Zeitverlust oder höchstens ein solcher von einem Semester entsteht.

Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung nach dem Studienplan (Anlage 1 und 2) vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss oder die/der von ihm beauftragte Lehrende. Ein Härtefall ist insbesondere gegeben, wenn Studierende Teile des Pharmaziestudiums im Ausland absolviert haben und für sie deshalb eine Verzögerung des Studiums durch Einhalten des Studienplans unzumutbar ist.“

5. Folgender neuer § 10a wird eingefügt:

„§ 10a Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Staatsexamensstudiengang Pharmazie, mit Ausnahme der Pharmazeutischen Prüfung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 AAppO (s. § 12), und die durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Chemie und Pharmazie für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.“

6. Folgender neuer § 10b wird eingefügt:

„§ 10b Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie bildet für den Staatsexamensstudiengang Pharmazie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzenden und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für die Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer werden drei Vertreter, für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zwei Vertreter und für die Gruppe der Studierenden ein Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern kein Stimmrecht.
- (5) Der Prüfungsausschuss wählt seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden und seine stellvertretende Vorsitzende/seinen stellvertretenden Vorsitzenden in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer. Der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung ein. Die/Der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.“

7. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme

an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

- (1) Für die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen wird eine Bescheinigung gemäß Anlage 2 AAppO (zu § 6 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 4 Nr. 3), am Wahlpflichtfach eine solche nach Anlage 3 AAppO (zu § 6 Abs. 4 Nr. 4) erteilt.
- (2) In den testat- und scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme wird nach den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen Lehrveranstaltung überprüft.
- (3) Die Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung zu der entsprechenden Veranstaltung voraus.
- (4) Innerhalb einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Praktika, Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Die Art und Kriterien der Studien- und Prüfungsleistungen wird von der/dem Lehrenden, die/der auch Prüferin/Prüfer der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung ist, jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen liegt vor, wenn die vorgeschriebenen theoretischen und/oder praktischen Studienleistungen mit Erfolg erledigt und die für deren Durchführung erforderlichen theoretischen Kenntnisse abschließend in einer Prüfungsleistung (Abschlussprüfung) nachgewiesen wurden.
- (6) Für den abschließenden Nachweis der theoretischen Kenntnisse gemäß Absatz 5 (Abschlussprüfung) werden innerhalb des Semesters, in dem die Veranstaltung stattfindet, zwei Termine angeboten. An der Abschlussprüfung kann insgesamt vier Mal teilgenommen werden. Kann die erfolgreiche Teilnahme danach nicht nachgewiesen werden, ist die Abschlussprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) Konnte die erfolgreiche Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung nach zwei Semestern nicht nachgewiesen werden, so muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die Gesamtzahl der Prüfungsmöglichkeiten (insgesamt 4) bleibt hiervon unberührt. Den Umfang der Wiederholung legt die verantwortliche Hochschullehrerin/der verantwortliche Hochschullehrer fest.
- (8) Kann wegen Krankheit oder aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund eine angetretene Abschlussprüfung gemäß Absatz 5 nicht zum Abschluss gebracht werden, so wird diese auf die gemäß Absatz 6 maximal zur Verfügung stehende Zahl von Teilnahme- und Wiederholungsmöglichkeiten (insgesamt 4) nicht angerechnet. Der schwerwiegende Grund ist vor Abgabe der Arbeit unverzüglich der Prüfungsaufsicht anzuzeigen. Im Falle von Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (9) Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als zwei Prüfungsabbrüche gemäß Absatz 8 zu derselben Abschlussprüfung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist

der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (10) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Abschlussprüfung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Abschlussprüfung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Abschlussprüfung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Abschlussprüfung insgesamt ausschließen. Die Abschlussprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Abschluss sind aktenkundig zu machen.
- (11) Belastende Entscheidungen gemäß Absatz 8, 9 und 10 sind dem Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (12) Werden die theoretischen Kenntnisse im Zusammenhang mit einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung abschließend mündlich überprüft und wird diese Überprüfung ohne Erfolg beendet, so sind die beiden letztmöglichen Wiederholungen der Prüfung von zwei zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen berechtigten Personen vorzunehmen. Im Übrigen werden mündliche Prüfungen durch eine Prüferin/einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgenommen. Die Prüferin/der Prüfer bestellt den Beisitzer. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung, den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung oder eine Masterprüfung in einem naturwissenschaftlichen oder medizinischen Studiengang abgelegt hat oder einen vergleichbaren Abschluss besitzt.
- (13) Studierende, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu einem Prüfungsabschnitt nach AAppO nicht zugelassen werden können, da sie einen Leistungsnachweis nicht mehr erwerben können, dürfen an der Universität Münster diesen Leistungsnachweise ebenfalls nicht mehr erwerben.
- (14) Die Bewertung der Abschlussprüfungen wird den Studierenden durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe des schriftlichen Bescheids geschieht durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Auswahlfeldern derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Prüferin/der Prüfer der Abschlussprüfung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Abschlussprüfung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer oder einer anderen anonymisierten Kennnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Studierende, die eine Abschlussprüfung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung zusätzlich individuell durch einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zugestellt; für den Lauf der Rechtsbehelfsfristen kommt es in diesem Fall nur auf die Zustellung des individuellen schriftlichen Bescheids an.“

8. Folgender neuer § 11b wird eingefügt:

**„§ 11b Nachteilsausgleich für Studierende
mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die nach dieser Studienordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen, ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei der Entscheidung nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/der Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.“

9. Die Überschrift von § 12 erhält folgende neue Fassung

„§ 12 Pharmazeutische Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen zur Pharmazeutischen Prüfung“

10. § 13 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Im Übrigen gilt § 22 AAppO.

Die Anschrift des zuständigen Landesprüfungsamtes lautet:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie -
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

11. Die bisherigen Anlagen 1 und 2 werden ersetzt durch die beigefügten Anlagen 1 und 2.

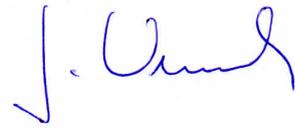
Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, welche nach Inkrafttreten ihr Studium im Studiengang Pharmazie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufnehmen oder fortsetzen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 5. Februar 2018

Der Rektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Wessels', is written over a faint, light-colored rectangular stamp or watermark.

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anlage 1
zu § 8 Abs. 2

Übersicht der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums Pharmazie

Teil- gebiet	Lehrveranstaltung	Art und Dauer der Lehr- veranstaltung			Studien- semester	Testat oder Scheinpflicht	Zulassungs- voraussetzung
Stoffgebiet A: Allgemeine Chemie der Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe							
A 1	Chemie für Pharmazeuten I	V	2 SWS	(28 Std.)	1. Sem.		
A 2	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe I (anorganisch)	S	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.	testatpflichtig	
A 3	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Ü	12 SWS	(168 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig	
A 4	Chemische Nomenklatur	S	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	Testat C2 und Schein A3
A 5	Chemie für Pharmazeuten II	V	3 SWS	(42 Std.)	3. Sem.		
A 6	Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe II (organisch)	S	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.	testatpflichtig	
A 7	Stereochemie	S	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	
A 8	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	Ü	12 SWS	(168 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	Testat A2 und Scheine A3, B4
Stoffgebiet B: Pharmazeutische Analytik							
B 1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie I	V	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.		
B 2	Pharmazeutische/Medizinische Chemie II	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.		

B 3	Einführung in die instrumentelle Analytik	V	3 SWS	(42 Std.)	4. Sem.		
B 4	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)	Ü	10 SWS	(140 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	Schein A3
B 5	Instrumentelle Analytik	Ü	12 SWS	(168 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig	Testat A 6 und Scheine A3, B4, A8

Stoffgebiet C: Wissenschaftliche Grundlagen, Mathematik und Arzneiformenlehre

C 1	Physik für Pharmazeuten	V	3 SWS	(42 Std.)	1. Sem.		
C 2	Pharmazeutische und medizinische Terminologie	S	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.	testatpflichtig	
C 3	Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	V+Ü	2 SWS	(28 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig	
C 4	Physikalische Übungen für Pharmazeuten	Ü	2 SWS	(28 Std.)	1. Sem.	scheinpflichtig	
C 5	Grundlagen der Arzneiformenlehre	V	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.		
C 6	Geschichte der Naturwissenschaften unter bes. Berücksichtigung der Pharmazie	V	1 SWS	(14 Std.)	1. Sem.		
C 7	Grundlagen der physikalischen Chemie	V	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.		
C 8	Arzneiformenlehre	Ü	5 SWS	(70 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	Schein A3
C 9	Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten	Ü	2 SWS	(28 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	

Stoffgebiet D: Grundlagen der Biologie und Humanbiologie

D 1	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten I (Morphologie,	V	2 SWS	(28 Std.)	1./2. Sem.		
-----	--	---	-------	-----------	------------	--	--

Anatomie und Histologie der Pflanzen)							
D 2	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten II (Cytologie)	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.		
D 3	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten III (Systematische Einteilung der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen)	V	3 SWS	(42 Std.)	2. oder 3. Sem. ^(WS)		
D 4	Mikrobiologie	V	1 SWS	(14 Std.)	2. Sem.		
D 5	Grundlagen der Ernährungslehre	V	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.		
D 6	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Teil: Anatomie)	V	1 SWS	(14 Std.)	3. Sem.		
D 7	Mikrobiologie	Ü	3 SWS	(42 Std.)	2. Sem.	scheinpflichtig	
D 8	Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	3. Sem.		
D 9	Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	Ü+E	2 SWS	(28 Std.)	3. oder 4. Sem. ^(SS)	scheinpflichtig	
D 10	Allgemeine Biologie für Pharmazeuten IV (Physiologie der pathogenen und arzneistoffproduzierenden Organismen) und Grundlagen der Biochemie	V	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.		
D 11	Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Teil: Physiologie)	V	2 SWS	(28 Std.)	4. Sem.		
D 12	Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)	Ü	3 SWS	(42 Std.)	3. Sem.	scheinpflichtig	D1 und praktischer Teil D7
D 13	Kursus der Physiologie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	3./4. Sem.	scheinpflichtig	
D 14	Pharmazeutische Biologie II (Pflanzliche Drogen)	Ü	3 SWS	(42 Std.)	4. Sem.	scheinpflichtig	Praktischer Teil D12

Anlage 2
zu § 8 Abs. 2

Übersicht der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums Pharmazie

Stoffgebiet E: Biochemie und Pathobiochemie

E 1	Pathophysiologie/ Pathobiochemie I, II, III, IV	V	3 SWS	(42 Std.)	5., 6., 7. und 8. Sem.		
E 2	Biochemie und Molekular- Biologie	V	2 SWS	(28 Std.)	5. Sem.		
E 3	Grundlagen der klinischen Chemie und der Pathobiochemie	V	2 SWS	(28 Std.)	5. Sem.		
E 4	Biochemische Untersuchungs- methoden einschließlich Klinischer Chemie	Ü	7 SWS	(98 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung

Stoffgebiet F: Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie

F 1	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizin- produkten I, II, III	V	7 SWS	(98 Std.)	5., 6.u. 7. Sem.		
F 2	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik I, II	V	2 SWS	(28 Std.)	5. u. 6. Sem.		
F 3	Qualitätssicherung bei der Her- stellung und Prüfung von Arzneimitteln	S	1 SWS	(14 Std.)	6. Sem.	scheinpflichtig	1. Abschnitt der Pharm. Prüfung
F 4	Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogener Pharmakokinetik	S	2 SWS	(28 Std.)	6. Sem.	scheinpflichtig	1. Abschnitt der Pharm. Prüfung
F 5	Pharmazeutische Technologie einschließlich Medizinprodukten	Ü	14 SWS	(196 Std.)	6. Sem.	scheinpflichtig	1. Abschnitt der Pharm. Prüfung

Stoffgebiet G: Biogene Arzneistoffe

G 1	Immunologie, Impfstoffe und Sera	V	2 SWS	(28 Std.)	5. Sem.		
G 2	Pharmazeutische Biologie I,II: Arzneipflanzen, biogene Arzneistoffe, Biotechnologie	V	6 SWS	(84 Std.)	6. u. 7. Sem.		
G 3	Pharmazeutische Biologie III (Biologische und phytochemische Untersuchungen)	Ü	6 SWS	(84 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig	Scheine E4, H2
G 4	Biogene Arzneimittel (Phyto-pharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel)	S	3 SWS	(42 Std.)	8. Sem.	testatpflichtig	

Stoffgebiet H: Medizinische Chemie und Arzneistoffanalytik

H 1	Pharmazeutische/Medizinische Chemie III, IV, V, VI	V	11 SWS	(154 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
H 2	Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte	Ü	8 SWS	(112 Std.)	5. Sem.	scheinpflichtig	Zulassung zum 1. Abschnitt der Pharm. Prüfung
H 3	Arzneimittelanalytik (Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen)	Ü	12 SWS	(168 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	Scheine E4, H2, F4, F5

Stoffgebiet I: Pharmakologie und Klinische Pharmazie

I 1	Pharmakologie und Toxikologie I, II, III, IV	V	6 SWS	(84 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
I 2	Krankheitslehre I, II, III, IV	V	4 SWS	(56 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.		
I 3	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	V	1 SWS	(14 Std.)	6. Sem		
I 4	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V	1 SWS	(14 Std.)	5. Sem.		
I 5	Pharmakotherapie I, II	V	2 SWS	(28 Std.)	7. u. 8. Sem.		
I 6	Pharmakologisch-toxikologischer Demonstrationskurs	Ü	6 SWS	(84 Std.)	7. Sem.	scheinpflichtig	Schein E4, H2
I 7	Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie	S	1 SWS	(14 Std.)	6., 7. u. 8. Sem.		
I 8	Klinische Pharmazie	S	6 SWS	(84 Std.)	6., 7. u. 8. Sem.	scheinpflichtig	für die Veranstaltung des 8. Sem. Scheine E4, H2, F4, F5
I 9	Pharmakotherapie	Ü	2 SWS	(28 Std.)	8. Sem.	scheinpflichtig	

Stoffgebiet K: Wahlpflichtfach

K 1	Wahlpflichtfach	S+Ü	8 SWS	(112 Std.)	5., 6., 7. u. 8. Sem.	scheinpflichtig	
-----	-----------------	-----	-------	------------	-----------------------	-----------------	--

^(SS) Die Veranstaltung wird nur in einem Sommersemester angeboten

^(WS) Die Veranstaltung wird nur in einem Wintersemester angeboten

**Siebente Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 6. Juni 2011
vom 02.02.2018**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juni 2017 (AB Uni 2017/14), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Die Prüfungsordnungen der Fächer können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“
2. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen der Fächer einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“
3. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
4. § 13 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt: „Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“
5. In § 13 Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.
6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen

Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaeren Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“
7. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer.“
8. § 21 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“
9. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:
- „Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“
10. In § 21 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

**Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit
mit Kindern und Jugendlichen
vom 3. August 2005
vom 02.02.2018**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 15. Februar 2004 (AB Uni 2004/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2016 (AB Uni 2016/6) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“

2. In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

3. § 10 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend davon können die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen.“ Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.

4. In § 10 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen.“ Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

5. In § 10 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen fächerspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche prüfungsrelevante Leistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass

eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.“

8. § 17 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

9. In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

10. In § 17 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

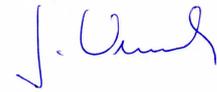
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 19. September 2007
vom 02.02.2018**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. September 2007 (AB Uni 2007/21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“

2. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

3. § 13 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend davon können die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen.“ Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.

4. In § 13 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen.“ Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

5. In § 13 wird nach Absatz 6a folgender Absatz 6 b eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen fächerspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche prüfungsrelevante Leistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass

eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.“

8. § 21 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

9. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

10. In § 21 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang
mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen
und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen
mit dem Abschluss "Master of Education"
vom 19. September 2007
vom 02.02.2018**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

die Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 19. September 2007 (AB Uni 2007/21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“

2. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Der bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

3. § 13 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend davon können die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen.“ Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.

4. In § 13 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen.“ Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

5. In § 13 wird nach Absatz 6a folgender Absatz 6 b eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen fächerspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche prüfungsrelevante Leistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass

eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.“

8. § 21 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

9. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

10. In § 21 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Siebente Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Studiums für das Lehramt an
Haupt-, Real -, Sekundar- und Gesamtschulen
vom 6. Juni 2011
vom 02.02.2018**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juni 2017 (AB Uni 2017/14), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Prüfungsordnungen der Fächer können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“

2. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen der Fächer einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“

3. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. § 13 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

5. In § 13 Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4)
 - (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass

eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer.“

8. § 21 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

9. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

10. In § 21 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

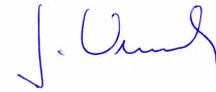
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Siebente Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das
Lehramt an Grundschulen
vom 6. Juni 2011
vom 02.02.2018**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juni 2017 (AB Uni 2017/14) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Prüfungsordnungen der Fächer können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“

2. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen der Fächer einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“

3. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. § 13 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

5. In § 13 Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“ Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

6. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt,

es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. In § 16 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer.“

8. § 21 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

9. In § 21 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

10. In § 21 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 02.02.2018**

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juni 2017 (AB Uni 2017/14) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Prüfungsordnungen der Fächer können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“

2. In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen der Fächer einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“

3. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. § 14 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

5. In § 14 Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt,

es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer.“

8. § 22 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

9. In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

10. In § 22 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an
Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 02.02.2018**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juni 2017 (AB Uni 2017/14), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Prüfungsordnungen der Fächer können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“

2. In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen der Fächer einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“

3. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. § 14 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

5. In § 14 Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer.“

8. § 22 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

9. In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

10. In § 22 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das
Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 6. Juni 2011
vom 02.02.2018**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juni 2017 (AB Uni 2017/14), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Die Prüfungsordnungen der Fächer können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“

2. In § 11 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen Prüfungsordnungen der Fächer einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche Prüfungsleistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“

3. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

4. § 14 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

5. In § 14 Absatz 6 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.“

6. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen

sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer.“

8. § 22 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

9. In § 22 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

10. In § 22 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Neunte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im
Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 22. Januar 2004
vom 02.02.2018**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 15. Februar 2004 (AB Uni 2004/1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Februar 2016 (ABN Uni 2016/6) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Zuständigkeiten gemäß den Absätzen 1 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.“

2. In § 10 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer abweichend davon auf die Prüferin/den Prüfer übertragen.“ Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

3. § 10 Abs. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Abweichend davon können die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen.“ Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu Sätzen 4 bis 7.

4. In § 10 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen.“ Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

5. In § 10 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 8a eingefügt:

„Soweit diese Ordnung oder die auf ihrer Grundlage erlassenen fächerspezifischen Bestimmungen einschließlich der Modulbeschreibungen schriftliche prüfungsrelevante Leistungen vorsehen, können diese auch softwaregestützt in elektronischer Form durchgeführt und ausgewertet werden.“

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11**Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(8) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.“

7. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. Das Nähere regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.“ Der bisherige Absatz 2a wird zu Absatz 2 b)

8. § 17 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

9. In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

10. In § 17 Abs. 2, letzter Satz, wird „innerhalb von 14 Tagen“ ersetzt durch „innerhalb von vier Wochen“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Januar 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 2. Februar 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Vierte Ordnung
über das Verfahren zur Berufung
von Professorinnen/Professoren
und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 11. Februar 2008**

Artikel I

Die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008 (AB Uni 2008/9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. März 2016 (AB Uni 2016/09), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei Juniorprofessuren soll die Berufungskommission nach Rücksprache mit dem Dekanat zugleich mit ihrem Berufungsvorschlag empfehlen, in welcher Weise die Bewährung auf der Stelle im Rahmen der Zwischenevaluation festgestellt wird. Gleiches gilt auch für Vorgaben zur Feststellung, ob die Vorgaben für die Entfristung einer Professur eingehalten wurden. Hierzu kann der Fachbereichsrat allgemeine Maßgaben beschließen. Die Empfehlung der Berufungskommission soll in der Berufungsvereinbarung berücksichtigt werden.

2. § 3 Abs. 6 S. 4 1. Hs. wird wie folgt geändert:

Das intensive Bemühen ist entsprechend § 11c Absatz 4 Satz 1 HG durch den Fachbereichsrat aktenkundig zu machen und im Abschlussbericht der Berufungskommission zu benennen;

3. § 3 Abs. 8 S. 2 wird wie folgt geändert:

Externe im Sinne des Satzes 1, die Professorinnen/Professoren anderer Hochschulen sind, können nicht zugleich mit der Erstellung der gemäß § 2 Abs. 1 vorzulegenden Gutachten beauftragt werden.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Berufungsvorschlag für Professuren bedarf nach Stellungnahme des Rektorats der Zustimmung des Senats. Über Berufungsvorschläge für Juniorprofessuren berichtet das Rektorat dem Senat vor Ruferteilung.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

(1) Bei Berufungsverfahren, in denen die Krankenversorgung und das öffentliche Gesundheitswesen betroffen sind, sind in den Ausschreibungstext über die in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien hinaus auch die vom Universitätsklinikum Münster bestimmten Anforderungen an die dort zu erfüllenden Aufgaben aufzunehmen.

(2) In solchen Berufungsverfahren ist eine Vertreterin/ein Vertreter des Vorstands des UKM, in der

Regel die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor, beratendes Mitglied der Berufungskommission.

- (3) An der Vorstellung von Bewerberinnen/Bewerbern vor der Berufungskommission kann der Vorstand des UKM teilnehmen; bei auswärtigen Visitationen kann außer dem beratenden Mitglied eine weitere Vertreterin/ein weiterer Vertreter des Vorstands die Kommission begleiten. Der Vorstand erhält zuvor Einsicht in die Bewerbungsunterlagen der in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber. Er kann zusätzliche Verfahrenselemente vorsehen, um die Eignung für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben festzustellen. Die Berufungskommission wird durch das beratende Mitglied über Erkenntnisse dieses Verfahrens informiert. Zur Vorstellung vor der Berufungskommission und vor dem Vorstand des UKM ergeht eine gemeinsame Einladung.
- (4) Die Entscheidung über die Erklärung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 HG wird innerhalb von drei Wochen abgegeben, nachdem die Berufungskommission sich durch Beschluss auf diejenigen Bewerberinnen bzw. Bewerber verständigt hat, die für eine Berufsliste vorgesehen werden sollen, und der Vorstand des UKM hierüber informiert wurde. Eine Verweigerung des Einvernehmens muss gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 HG begründet werden. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die Schiedskommission gemäß § 16 Abs. 2 der Universitätsklinikum-Verordnung. Die abschließende Entscheidung der Berufungskommission über die Reihung der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt ohne beratende Mitglieder im Sinn des Abs. 2.
- (5) Wenn die Regelung des Abs. 4 S. 1 nicht eingehalten wird, muss die Berufungskommission das Verfahren unterbrechen und Rektorat und Senat darüber berichten.

Die bisherigen Abs. 6-8 werden aufgehoben. Die bisherigen Abs. 9-12 werden zu Abs. 6-9. Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Die Regelungen der Abs. 1-5 gelten befristet 2 Jahre nach Inkrafttreten der Änderungssatzung.

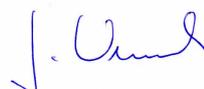
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29.11.2017. Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Münster, den 08.01.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels